



HINWEISE FÜR INSTANDSETZER- ANTRÄGE

Bereich Masse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. zu I. B. Anschrift.....	3
2. zu I. D. Rechtsform des Antragstellers	3
3. zu I. E. Vertretungsberechtigte Person des Antragstellers	3
4. zu I. H. Messgerätearten	3
5. zu II. A. Personal	4
6. zu III. A. Prüfmittelliste	5
7. zu III. B. Angaben zur Prüfung der Prüfmittel.....	5
8. zu IV. A. Dokumente und technische Mittel zur Auswertung.....	5
9. zu V. A. Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik.....	6
10. Rechtsverbindliche Unterschrift(en).....	7

1. zu I. B. Anschrift

Geben Sie hier die Anschrift des Unternehmens Hauptsitzes an, da Instandsetzerbefugnisse zukünftig an die Zentrale des Unternehmens erteilt werden. Wenn Sie dazu Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch.

2. zu I. D. Rechtsform des Antragstellers

Die Rechtsform Ihres Unternehmens lässt sich dem Handelsregister-Eintrag entnehmen. (häufige Rechtsformen sind: Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR; AG, KGaA, GmbH, eG)

3. zu I. E. Vertretungsberechtigte Person des Antragstellers

Unter „vertretungsberechtigte Person“ ist das Organ oder die Person gemeint, die das Unternehmen nach außen hin vertritt (z.B. Geschäftsführer, Vorstand). Diese Person bzw. meist mehrere Personen, die laut Handelsregister-Eintrag das Unternehmen vertreten, müssen zwingend den Antrag unterschreiben.

4. zu I. H. Messgerätearten


Bitte tragen Sie die Messgerätearten im Antrag unter I. H. ein, die Sie beabsichtigen instandzusetzen:

- a) **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)**
- b) **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)**
Einschränkung bei Präzisionswaagen, wenn keine F1-Gewichte als Prüfmittel dem Instandsetzer zur Verfügung stehen (siehe auch zu III. B.):
- c) **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen, Anzahl der Eichwerte ≤ 30.000)**
- d) **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse III und IIII (Handelswaagen, Grobwaagen)** Geben Sie hier auch an in welchem Gewichtsbereich (kleiner 60 kg, zwischen 60 kg und 3000 kg und/oder größer 3000 kg) sich diese Waagen befinden, die Sie instandsetzen wollen.
- e) **Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)**
- f) **Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE)**
- g) **Selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)**
- h) **Selbsttätige Gewichts- und Preisauszeichnungswaagen (GAW, PAW)**
- i) **Selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)**
- j) **Messgerät zur Bestimmung des Gewichts von Erdgas (Erdgaszapfsäulen)**

5. zu II. A. Personal

Bitte füllen Sie die entsprechende Personalliste aus, die auf unsere Website unter <https://lme.rlp.de/de/informationen/instandsetzer/> zur Verfügung steht. Die Spalte „Sachkunde“ und „Tätigkeit als Instandsetzer bis“ muss von Ihnen bei der Antragstellung nicht ausgefüllt werden.

Übersicht des Personals für Instandsetzungen



Lfd. Nr.	Anrede	Name	Vorname	Namens-kürzel	Sachkundenachweis	Tätigkeit als Instandsetzer	
						von	bis
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							

Hinweis: Die Daten von Personen, die aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, dürfen frühestens nach einem Zeitraum von 2 Jahren aus dieser Übersicht entfernt werden.

- Wir benötigen von jeder aufgelisteten Person Nachweise über eine bestandene Berufsausbildung in einem technischen Bereich (vorzugsweise Nachweise von Kammern z.B. IHK)

oder

- eine mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich der Instandsetzung oder Reparatur in einem technischen Bereich (z.B. Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Vorgesetzten)
- Instandsetzerpersonal für elektronische Einrichtungen muss vom Hersteller oder einem von diesem autorisierten Vertriebspartner messgerätespezifisch geschult sein. Senden Sie bitte hierzu auch entsprechende Nachweise zu.
- Wir sind dazu verpflichtet die rechtliche Sachkunde bei Mitarbeitern, die ab dem 01.01.2015 neu gemeldet werden, zu prüfen. Dazu müssen Sie mit uns einen Termin vereinbaren, zu dem der Mitarbeiter bei uns eine schriftliche Prüfung ablegen kann.

Es handelt sich um einen Multiple Choice Test, bei dem 70% der Fragen richtig beantwortet werden müssen. Die Onlineschulung auf der Website der Deutschen Akademie für Metrologie (www.dam-germany.de unter Onlineschulungen) kann als Vorbereitung für diesen Test genutzt werden.

6. zu III. A. Prüfmittelliste

Unter diesem Punkt wird außerdem eine „Liste der Prüfmittel“ verlangt. D.h. wir benötigen eine Übersichtsliste aller Gewichte, die das Unternehmen besitzt. In dieser sollte mindestens die Bezeichnung (z.B. Gewichtstück von 50 kg), die Genauigkeitsklasse (z.B. M1) und die Fabrikate/Serien-Nr. (z.B. A12345) oder eine andere Identifikationsnummer aufgeführt sein. Bitte senden Sie uns diese vorzugsweise als pdf-Datei zu.

7. zu III. B. Angaben zur Prüfung der Prüfmittel

Wir benötigen zu den von Ihnen aufgeführten Prüfmitteln auch die Prüfbescheinigungen, die belegen, dass die Prüfmittel rückgeführt sind. Das sind Prüfscheine, wenn diese von einer Eichbehörde ausgestellt wurden, oder Kalibrierscheine. Senden Sie uns diese bitte in Kopie zu.

Zu beachten sind die entsprechend benötigten Genauigkeitsklassen der Gewichte nach der folgenden Tabelle, die abhängig sind von der Genauigkeitsklasse der Waage, der Anzahl der Eichwerte und dem Gewichtsbereich.

4.2 Normalgewichtstücke

Die Messabweichung der Normalgewichtstücke darf höchstens 1/3 der für die jeweilige Belastung geltenden Fehlergrenze der zu eichenden Waage betragen.

In Abhängigkeit der Genauigkeitsklasse und der jeweiligen Belastung der Waage ergeben sich die in der folgenden Tabelle angegebenen Genauigkeitsanforderungen an die Normalgewichtstücke:

Genauigkeitsklasse der Waage	Anzahl der Eichwerte (e) n bzw. n'	Genauigkeitsklasse der Normalgewichtstücke nach DIN 8127	
		≤ 50 kg	> 50 kg
III und III	≤ 3 000	M ₁	M ₂
	≤ 5 000		M ₁₋₂
	≤ 10 000		M ₁
II	≤ 30 000	F ₂	F ₂
	≤ 100 000	F ₁	F ₁
I		E ₂	E ₂

(QUELLE: GM-P9 NSW)

8. zu IV. A. Dokumente und technische Mittel zur Auswertung

Des Weiteren sind Muster von Ihren Prüfprotokollen vorzulegen, die Sie zur Dokumentation bei der Instandsetzung verwenden. Mit diesen wird dokumentiert, dass eine Bewertung von Messergebnissen stattgefunden hat. Wenn Sie zusätzlich neben Nichtselbsttätigen Waagen auch Selbsttätige Waagen instandsetzen wollen, so benötigen wir zu der jeweiligen Untergruppe (z.B. SWA, SKW etc.) ein entsprechend angepasstes Prüfprotokoll.

Da zukünftig eine Überwachung der Instandsetzer spätestens nach fünf Jahren stattfinden wird, gibt uns dieses Prüfprotokoll einen Anhaltspunkt, ob die Instandsetzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Es besteht nicht die Pflicht diese nach erfolgter Instandsetzung unaufgefordert an uns zu senden. Die Prüfprotokolle sind von Ihnen bis zu einer Überwachung durch uns aufzubewahren.

9. zu V. A. Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik

Folgende Vorschriften und anerkannte Regeln müssen Sie in Ihrem Bereich besitzen. Sie müssen die Dokumente nicht zusenden, sondern nur im Antrag aufführen, dass Sie diese zur Verfügung haben und welche Vorschriften Ihnen zur Verfügung stehen.

- das Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- die Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Bei den nichtselbsttätigen Waagen sind dies zusätzlich:

- die **NAWID**:
Richtlinie 2014/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (<http://eur-lex.europa.eu>)
- die **DIN EN 45501**.

Bei den selbsttätigen Waagen sind dies zusätzlich:

- die **MID**:
Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (<http://eur-lex.europa.eu>)

Von den folgenden Vorschriften sind nur diejenigen vorzuhalten, die Sie betreffen:

- die **OIML R 61-1 (für EU-Waagen- selbsttätig zum Abwägen)**
oder alternativ die **DIN 8131** in Deutsch
- die **OIML R 51-1 (für EU-Waagen- selbsttätige Kontrollwaagen)**
oder alternativ die **DIN 8128** in Deutsch
- die **OIML R 107-1 (für EU-Waagen- selbsttätig zum Totalisieren)**
oder alternativ die **DIN 8130** in Deutsch
- die **OIML R 51-1 (für EU-Waagen- selbsttätig für Einzelwägungen)**
oder alternativ die **DIN 8128** in Deutsch

- die **OIML R 51-1 (für EU-Waagen- selbsttätige Gewichtsauszeichnung)**
oder alternativ die **DIN 8128** in Deutsch
- die **OIML R 51-1 (für EU-Waagen- selbsttätige Preisauszeichnung)**
oder alternativ die **DIN 8128** in Deutsch
- die **OIML R 50-1 (für EU-Waagen- zum kontinuierlichen Totalisieren)**
oder alternativ die **DIN 8132** in Deutsch
- die **OIML R 106-1 (für EU-Waagen- selbsttätige Gleiswaagen)**
oder alternativ die **DIN 8129** in Deutsch

Teilen Sie uns mit, ob die vorgenannten Unterlagen auch bei der Instandsetzung vor Ort dem jeweiligen Instandsetzerpersonal zur Verfügung stehen.

Außerdem möchten wir wissen, ob bzw. wie Sie Zugang zu Baumusterprüfbescheinigungen haben. Es muss sichergestellt sein, dass Sie bei Bedarf auf Baumusterprüfbescheinigungen zugreifen können, da hier beispielsweise die Sicherungsstellen aufgeführt sind.

Welche Justage- und Wartungsunterlagen welcher Hersteller liegen Ihnen vor?

10. Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Abschließend benötigen wir den Antrag mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertretungsberechtigten Person bzw. evtl. von mehreren vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens die unter dem Punkt I. E. im Antrag von Ihnen genannt wurden und deren Vertretungsbefugnis sich aus dem Handelsregistereintrag ergibt.